

## **Satzung Deutsche Diabetes Föderation**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Deutsche Diabetes Föderation.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen werden. Sein Name erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Mitteilung per Telefax, E-Mail oder anderer schriftlicher bzw. elektronischer Kommunikationsformen.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert die Selbsthilfe in Deutschland durch eine effektive gesundheitspolitische Betroffenen- und Patientenvertretung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens mit folgenden Maßnahmen:
  - A) Verbesserung der Situation von Menschen mit Diabetes mellitus sowie der durch die chronische Erkrankung peripher Betroffener durch Sicherung und Verbesserung der Versorgungsqualität und Einbindung aller Verbände, Vereine und Selbsthilfeorganisationen die sich mit dem Thema Diabetes mellitus der unterschiedlichen Diabetestypen und/oder den Folgeerkrankungen aktiv auseinandersetzen.
  - B) Ausbau der Prävention durch gesundheitliche Aufklärung und Förderung von Maßnahmen zur Prävention und Verhinderung der Entstehung von Folgeerkrankungen.
  - C) wirksame Öffentlichkeitsarbeit,
  - D) Informationsaustausch zwischen den Betroffenen durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen und internetbasierte Foren.
- (3) Der Verein zeichnet sich aus durch konsequente Transparenz, ethische Selbstverpflichtung, solidarische Grundhaltung, wirtschaftliches Handeln und gesellschaftliche Verantwortung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften.

#### **§ 4 Voraussetzung und Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck mittragen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder sonstige Organisationen, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen; sie besitzen kein Stimmrecht. Sie können nicht in Organe gewählt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die von der Mitgliederversammlung ernannt wurden, weil sie sich in besonderer Weise um den Verein oder um die gesundheitliche oder soziale Rehabilitation von Menschen mit Diabetes verdient gemacht haben. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder E-Mail. Die Mitgliederversammlung behält sich ein Einspruchsrecht vor.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die schriftliche Mitteilung des Vorstands folgenden Monatsersten. Liegt dieser in der ersten Jahreshälfte, ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten; ansonsten anteilig für das laufende Kalenderjahr.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenverarbeitung, Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist stimm- und aktiv wahlberechtigt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die ordentliches Mitglied sind. Jedes juristische Mitglied verfügt über Stimmanteile, abhängig von der jeweiligen Mitgliederzahl. Die Stimmanteile richten sich nach folgendem Schlüssel: je angefangene 500 Mitglieder einer juristischen Person ein Stimmanteil. Natürliche Mitglieder verfügen über Stimmanteile, abhängig von der jeweiligen Mitgliederzahl. Die Stimmanteile richten sich nach folgendem Schlüssel: je angefangene 500 natürliche Personen ein Stimmanteil.
- (2) Die von einem Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellten Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Antragsrecht, Stimmrecht und Wahlrecht sind nicht übertragbar. Bei juristischen Personen werden diese Rechte von den gesendeten Vertretern ausgeübt.

- (3) Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten: Name, Vorname, Adresse und Kontoverbindung. Die Namen und die Adresse des Mitglieds kann der Verein in einer Mitgliederliste allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht. Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und -betreuung die Telefon- und Telefaxnummern und die E-Mail-Adressen, sofern ihm diese jeweils vom Mitglied freiwillig angegeben werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben nach Absatz 2 unverzüglich bekannt zu geben. Schreiben, Telefaxe oder E-Mails des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt worden sind.
- (5) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag reduzieren oder stunden. Die Beiträge werden per Bankeinzug erhoben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. - bei juristischen Personen - durch Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Das Mitglied hat jedoch keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung kann der Verein nicht mehr die Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr verlangen.
- (3) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat einzuräumen und auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand, der eine Streichung dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen hat.
- (4) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwer beschädigt oder gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn dem Verein aus anderen Gründen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Während dieses Widerspruchsverfahrens ruhen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere
  1. die Entgegennahme des Jahresberichts,
  2. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  3. die Wahl, Abwahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  4. die Gewährung einer steuerfreien Pauschale an ein Vorstandsmitglied,
  5. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
  6. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht der laufenden Geschäftsführung zuzurechnen sind,
  7. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  8. die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss sowie
  9. die Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks, über andere Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sofern in dieser Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse festgelegt sind, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern dem nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder widersprechen. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
- (6) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur ein Bewerber vorhanden, erfolgt die Wahl in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder eine schriftliche Wahl beantragen. Sind mehrere Bewerber vorhanden, ist schriftlich abzustimmen. Dabei hat jedes Mitglied die Stimmen nach dem festgelegten Schlüssel und es ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet zunächst eine

Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

- (7) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 5.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (9) Juristische Personen entsenden ein vertretungsberechtigtes Mitglied in die Mitgliederversammlung. Weitere Mitglieder juristischer Personen können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (10) Natürliche Personen wählen je angefangen 500 Mitglieder einen Delegierten. Für das Wahlverfahren ist die von der Mitgliederversammlung erstellte Wahlordnung anzuwenden.

## **§ 8 Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung zur Mitgliederversammlung benannt und der Einberufung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn diese rechtzeitig als Tagesordnungspunkt mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands beschließt der Vorstand. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann zur Wahrung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung berufen.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Solange der Vorstand nichts anderes beschließt, kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit eine Vorstandssitzung schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In Vorstandssitzungen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den anderen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren jeweils zugestimmt haben. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung die Zustimmung zum Verfahren und der Beschluss ordnungsgemäß protokolliert werden.
- (7) Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann diesem auf Beschluss der Mitgliederversammlung anstelle des Aufwendungsersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ganz oder teilweise gewährt werden. Die Mitgliederversammlung kann für die Vorstandsmitglieder auch eine den Aufgaben angemessene Vergütung entsprechend der Haushaltslage beschließen.
- (8) Der Vorstand kann Ressorts bilden und Kooperationen eingehen im Einklang mit Satzungszweck und den Zielen des Vereins.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen, für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist jeweils erst nach einer Unterbrechung von mindestens einer Amtsperiode zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe,
  1. die Buchführung insgesamt,
  2. den Beitragseinzug,
  3. die Vereinnahmung von Spenden samt der Ausstellung entsprechender Zuwendungsbestätigungen und
  4. die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins,jeweils bezogen auf das vergangene Geschäftsjahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. In der Mitgliederversammlung haben sie über ihre Prüfung mündlich und schriftlich zu berichten, bevor über die Entlastung der Vorstandsmitglieder abgestimmt wird. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

#### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.
- (3) Für Zustellungen gilt als Fristbeginn für Briefe das Datum der Aufgabe zur Post und für E-Mails und Faxe das Datum der Absendung. Eine Zustellung gilt als ordnungsgemäß bewirkt, wenn das Schriftstück in Textform an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds übersandt wird.

Satzung beschlossen am 15.10.2016